

Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. Seite 229, 231), der §§ 2, 11, 13 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. Seite 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. Seite 1233, 1249)

hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 17. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 09. Mai 1989, zuletzt geändert am 28. November 2023, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Satz 3 wird mit Satz 2 getauscht und erhält folgende Fassung:

„Soweit auf einem Grundstück schuldrechtlich Berechtigte, Erbbauberechtigte, Nießbraucherinnen und Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte bestehen, sind diese neben den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern Gebührensuldnerinnen oder Gebührensuldner.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden jeweils die Angaben „22,56“ durch „25,68“, „33,84“ durch „38,52“, „67,68“ durch „77,04“, „217,14“ durch „247,17“ und „310,20“ durch „353,10“ ersetzt sowie nach dem Wort „Wertstoffbehälter“ die Wörter „(stoffgleiche Nichtverpackungen)“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden jeweils die Angaben „20,00“ durch „22,88“, „30,00“ durch „34,32“, „60,00“ durch „68,64“, „217,14“ durch „247,17“ und „310,20“ durch „353,10“ ersetzt sowie nach dem Wort „Wertstoffbehälter“ die Wörter „(stoffgleiche Nichtverpackungen)“ eingefügt.

c) In Absatz 4 wird die Angabe „30,42“ durch die Angabe „26,78“ ersetzt.

d) In Absatz 5 wird die Angabe „33,84“ durch die Angabe „38,52“ ersetzt.

e) In Absatz 9 wird die Angabe „109,00“ durch die Angabe „123,00“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „158,43“ durch die Angabe „171,10“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „13,39“ durch die Angabe „11,79“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Angaben „158,43“ durch „171,10“ und „13,39“ durch „11,79“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „158,43“ durch die Angabe „171,10“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Tabelle werden das Wort „Wertstoff“ entfernt und jeweils die Angaben „8,23“ durch „11,32“, „16,46“ durch „22,64“, „64,15“ durch „88,22“, „11,77“ durch „15,74“, „23,54“ durch „31,48“, „86,87“ durch „116,58“, „96,61“ durch „128,74“, „7,33“ durch „9,11“, „14,66“ durch „18,23“, „47,05“ durch „58,50“ und „67,22“ durch „83,57“ ersetzt.

b) In Nummer 2 Tabelle werden jeweils die Angaben „145,33“ durch „161,43“, „84,41“ durch „95,41“ und „49,00“ durch „78,00“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Tabelle 1 werden jeweils die Angaben „182,70“ durch „190,00“, „15,22“ durch „15,83“, „2,50“ durch „2,60“ und „0,50“ durch „0,52“, in Tabelle 2 die Angaben „152,90“ durch „175,00“ und „66,00“ durch „76,00“ sowie in Tabelle 3 die Angabe „325,00“ durch „370,00“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 Tabelle 1 werden jeweils die Angaben „307,09“ durch „313,00“, „25,59“ durch „26,08“, „4,20“ durch „4,28“, „0,84“ durch „0,85“, „470,20“ durch „480,00“, „39,18“ durch „40,00“, „6,44“ durch „6,57“, „1,28“ durch „1,31“, „737,82“ durch „753,00“, „61,48“ durch „62,75“, „10,10“ durch „10,31“, „2,02“ durch „2,06“, „775,19“ durch „791,00“, „64,59“ durch „65,91“, „10,61“ durch „10,83“, „2,12“ durch „2,16“, in Tabelle 2 die Angaben „76,45“ durch „87,50“ und „152,90“ durch „175,00“ sowie in Tabelle 3 die Angabe „325,00“ durch „370,00“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 Tabelle 1 werden jeweils die Angaben „76,45“ durch „78,50“ und „152,90“ durch „175,00“ sowie in Tabelle 2 die Angabe „325,00“ durch „370,00“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „45,87“ durch „52,50“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „140,60“ durch „151,62“ ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Tabelle 1 werden jeweils die Angaben „325,00“ durch „365,00“ und „135,00“ durch „140,00“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Tabelle 2 werden die Angaben „15,00“ durch „6,00“, „10,00“ durch „5,00“ und „3,50“ durch „2,00“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Aufzählung b) wird die Angabe „3,59“ durch die Angabe „3,94“ ersetzt.

bb) In Aufzählung c) wird die Angabe „5,43“ durch die Angabe „5,75“ ersetzt.

cc) In Aufzählung d) wird die Angabe „8,56“ durch die Angabe „8,81“ ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 6 wird die Angabe „und § 7“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsruhe, den

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Karlsruhe unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.